



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Daten

Datum	Thema	DozentInnen
Mittwoch, 3. April	1. Teil: Aufbau und Methodik der Fallbearbeitung	Marc Thommen
Donnerstag, 4. April	2. Teil: Grundprinzipien des Strafrechts	Marc Thommen
Mittwoch, 10. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Donnerstag, 11. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Mittwoch, 17. April	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Donnerstag, 2. Mai	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Mittwoch, 8. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Donnerstag, 9. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Mittwoch, 15. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Donnerstag, 16. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Mittwoch, 22. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi
Donnerstag, 23. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen Strafrecht I

Grundprinzipien des Strafrechts



Sachverhalt

2.1 a)

Sie sind Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Ihr Mandant soll wegen einer angeblichen Verletzung folgender Strafnorm bestraft werden:

„§ 13 Wer sich auf öffentlichen Plätzen und Strassen so benimmt, dass sich andere Personen gestört fühlen, wird mit einer Busse bis Fr. 300.-- bestraft.“

Gegen welches strafrechtliche Prinzip verstösst diese Bestimmung und wo ist dieser Grundsatz statuiert?



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze
rechtsstaatlichen Handelns:
Grundlage und Schranke
staatlichen Handelns ist das
Recht.





Legalitätsprinzip

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem
Gesetz gleich.





Legalitätsprinzip

Art. 7 Ziff. 1 EMRK Art. 7
Keine Strafe ohne Gesetz
(1) Niemand darf wegen einer
Handlung oder Unterlassung
verurteilt werden, die zur Zeit
ihrer Begehung ... nicht strafbar
war.





Legalitätsprinzip

Art. 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

Übersetzung¹

0.103.2

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992
(Stand am 27. März 2017)

*Die Vertragsstaaten dieses Paktes,
in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen³ verkündeten*



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

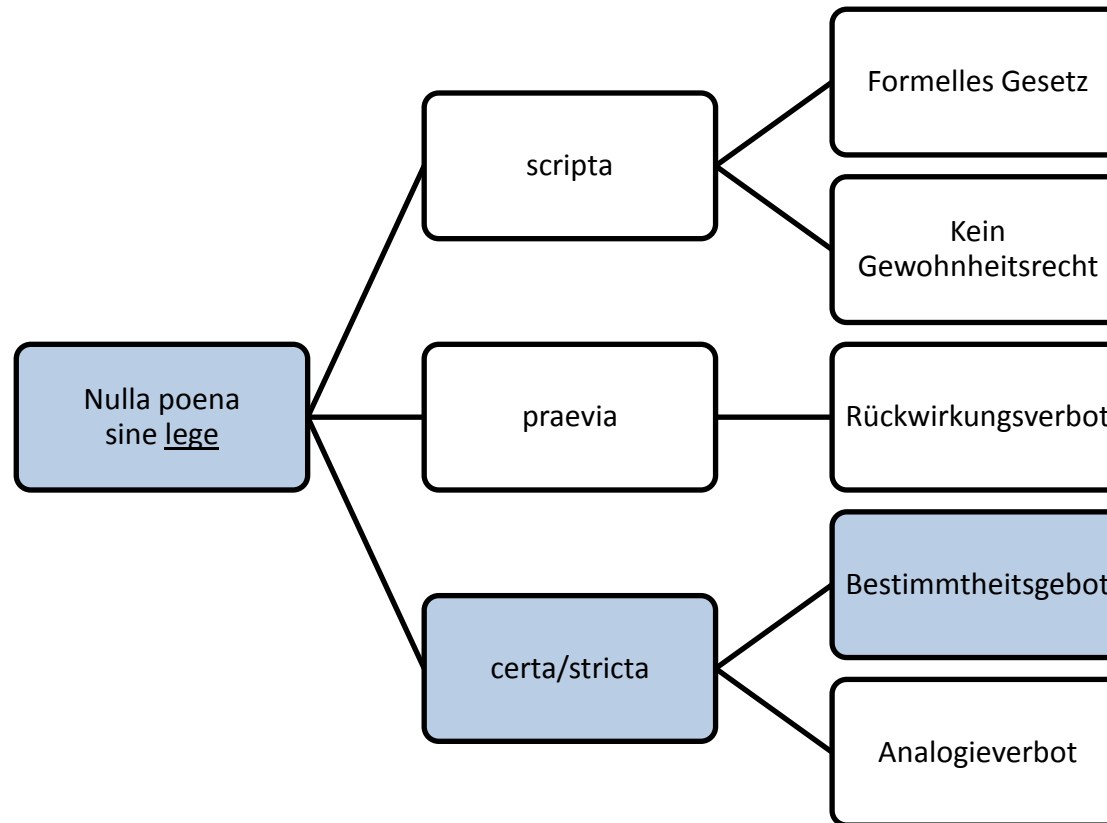
Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Elemente des Legalitätsprinzips





Art. 12 Übertretungsstrafgesetz/BE

1 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

- a. andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört,
- b. sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.





Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Bundesgericht:

- Kantone zuständig
- Hinreichend bestimmt
- Nacktwandern ist unanständig





Nacktwandern

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.»



BGE 138 IV 13



Sachverhalt

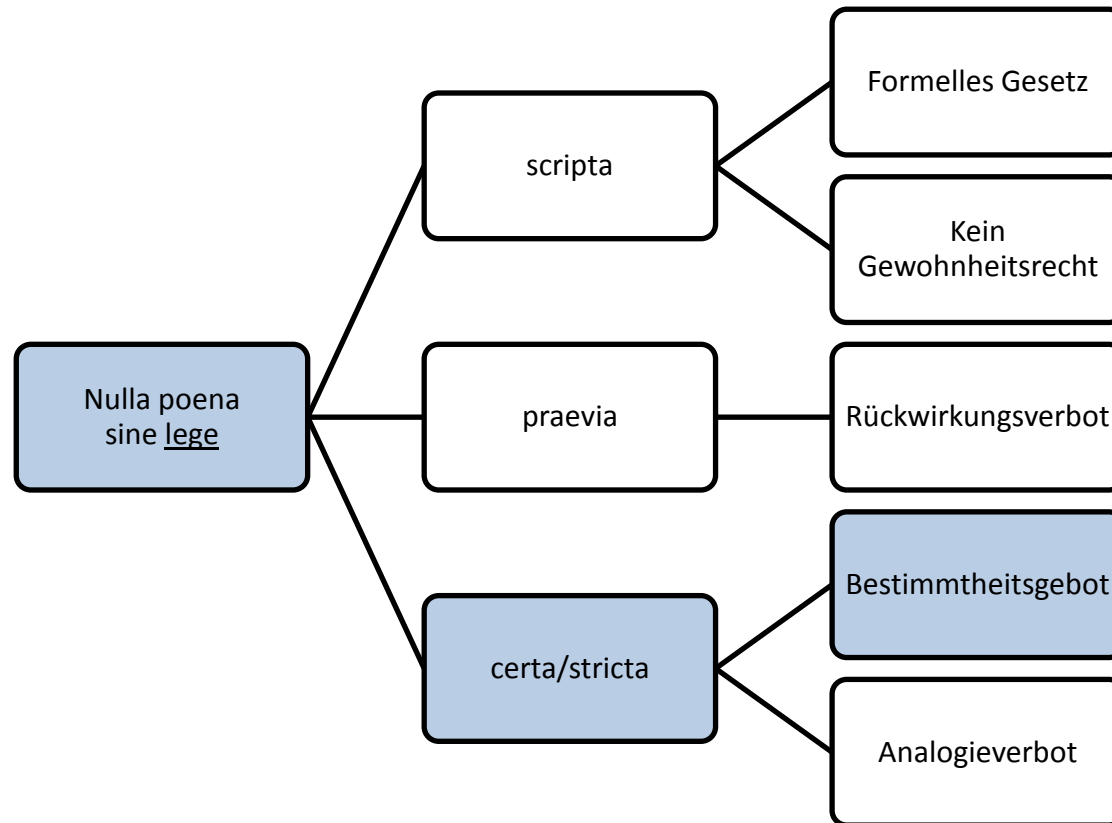
2.1

b) Der zuständige Richter erster Instanz verurteilt Ihren Mandanten wegen Verletzung des besagten § 13 und fällt gar eine Busse von Fr. 350.-- aus mit der Begründung, die Inflation müsse bei der Bussenhöhe berücksichtigt werden.

Gegen welche Prinzipien verstösst diese Entscheidung und wo sind sie statuiert?

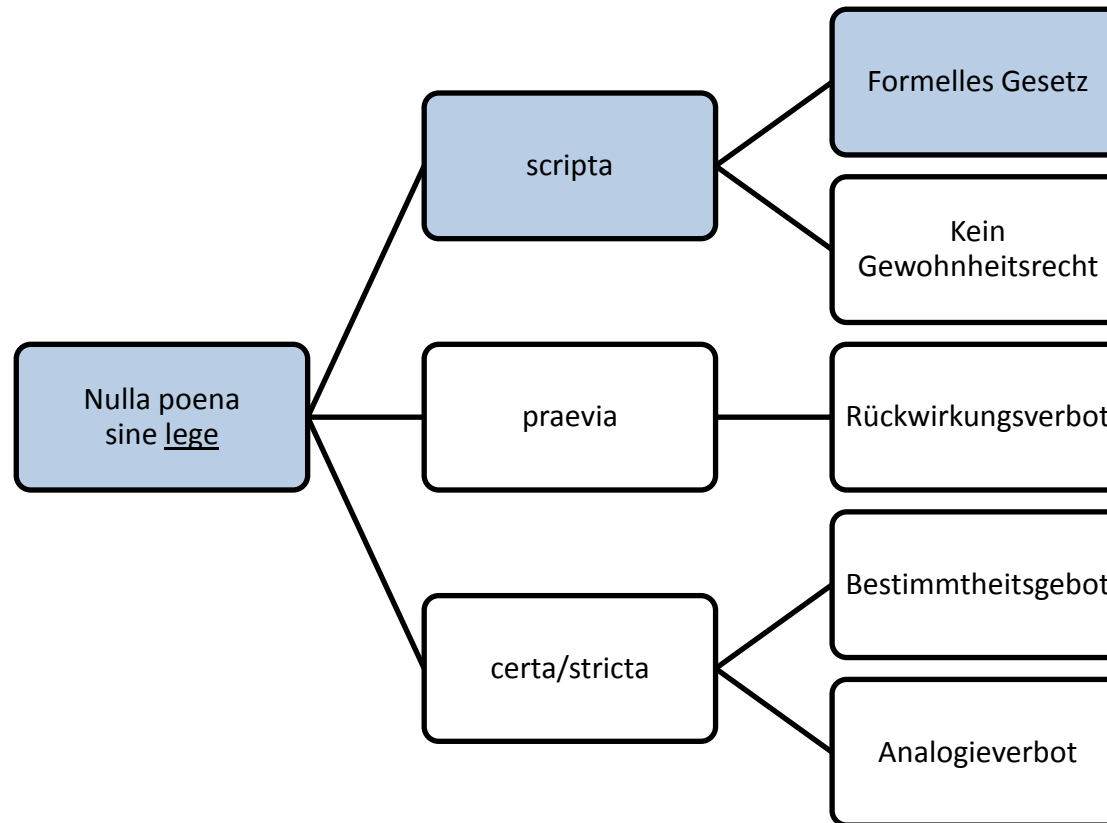


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

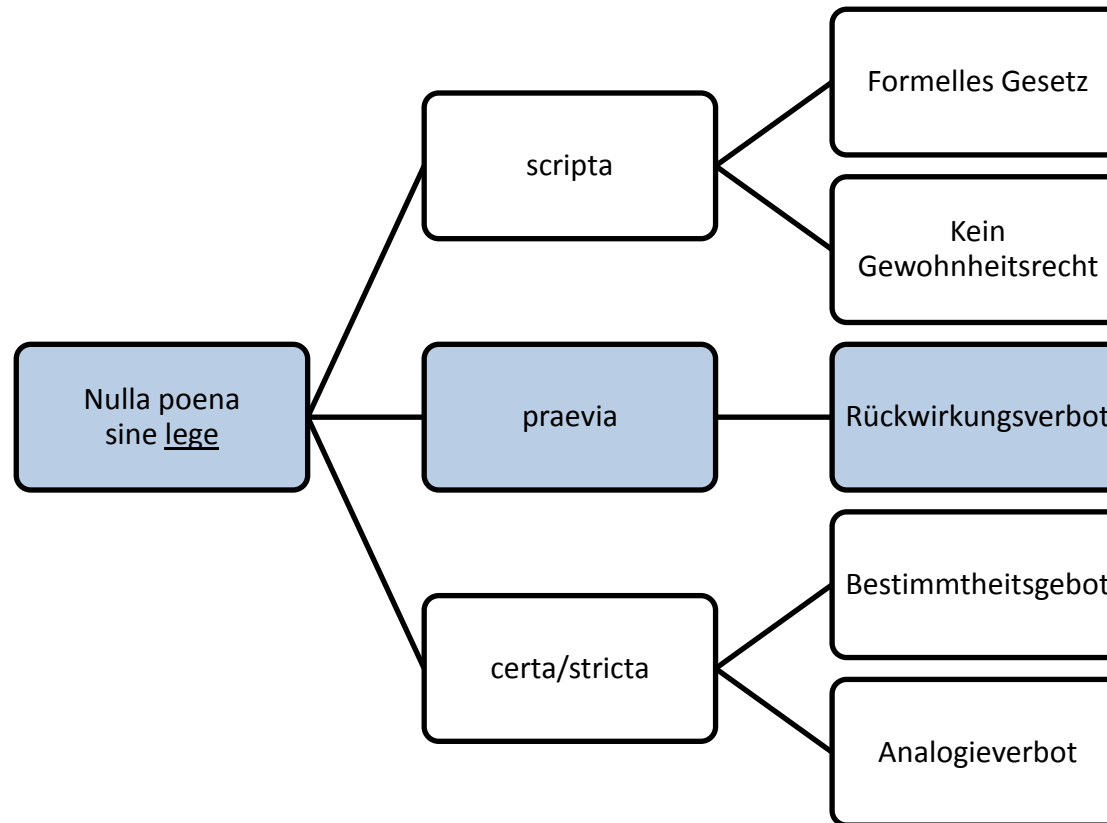
c)

Nach der Verurteilung durch das Gericht erster Instanz erkennen Sie, dass im Zeitpunkt der angeblich störenden Handlung Ihres Mandanten § 13 zwar von den Räten beschlossen, aber noch nicht publiziert war.

Durfte der Richter den § 13 anwenden?



Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

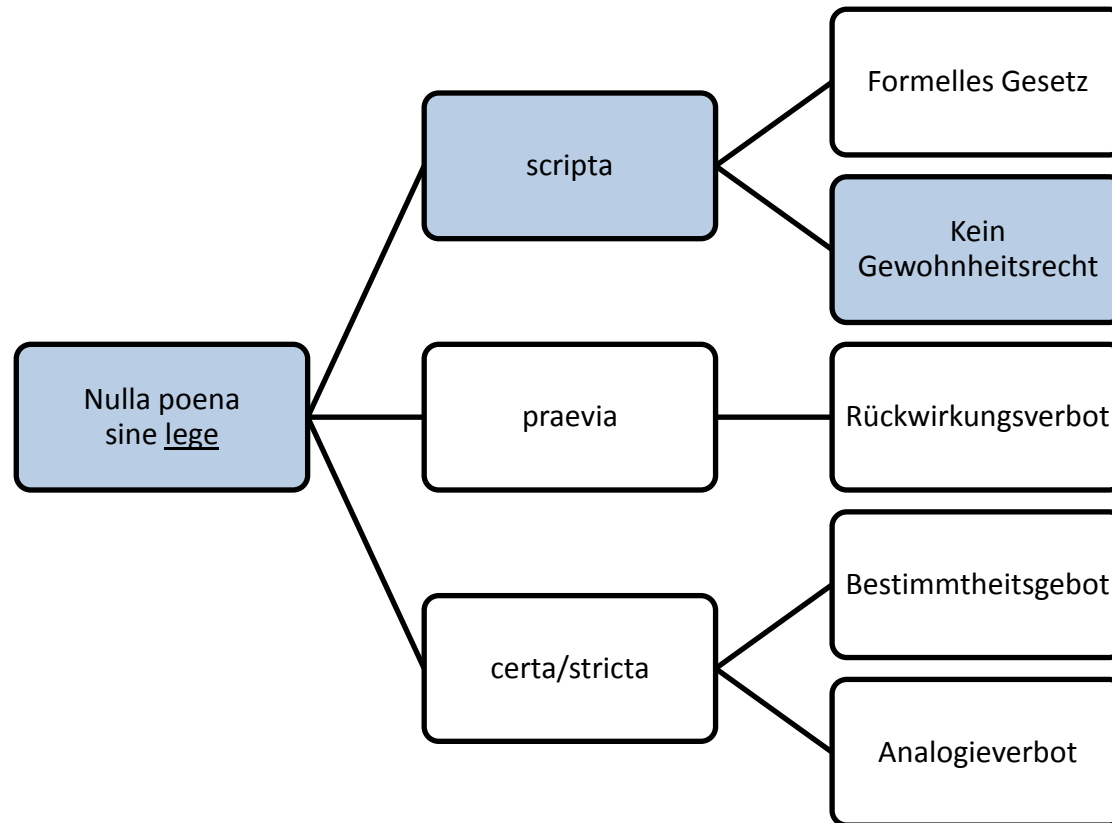
d)

Das Gericht zweiter Instanz gibt Ihnen Recht und stellt in seinem Urteil fest, dass § 13 im Tatzeitpunkt tatsächlich noch nicht publiziert war. Da aber schon vorher wiederholt und jahrelang Verurteilungen wegen störenden Benehmens auf öffentlichen Plätzen und Strassen ausgesprochen worden seien, habe sich das erstinstanzliche Gericht auf diese Gerichtspraxis berufen können.

Gegen welchen Grundsatz verstösst diese Argumentation?



Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

2.2

Jürg zwingt Regula, ihn oral zu befriedigen.

Strafbarkeit des Jürg?



BGE 127 IV 198

Art. 189 – Sexuelle Nötigung
«Wer eine Person zur Duldung
einer ... sexuellen Handlung
nötigt»





BGE 127 IV 198

«Der Gesetzestext ist Ausgangspunkt der Gesetzesanwendung. Selbst ein klarer Wortlaut bedarf aber der Auslegung, wenn er vernünftigerweise nicht der wirkliche Sinn des Gesetzes sein kann»»



Ausdehnung Polygamie-Verbot auf Konkubinat?

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





BGE 137 IV 290

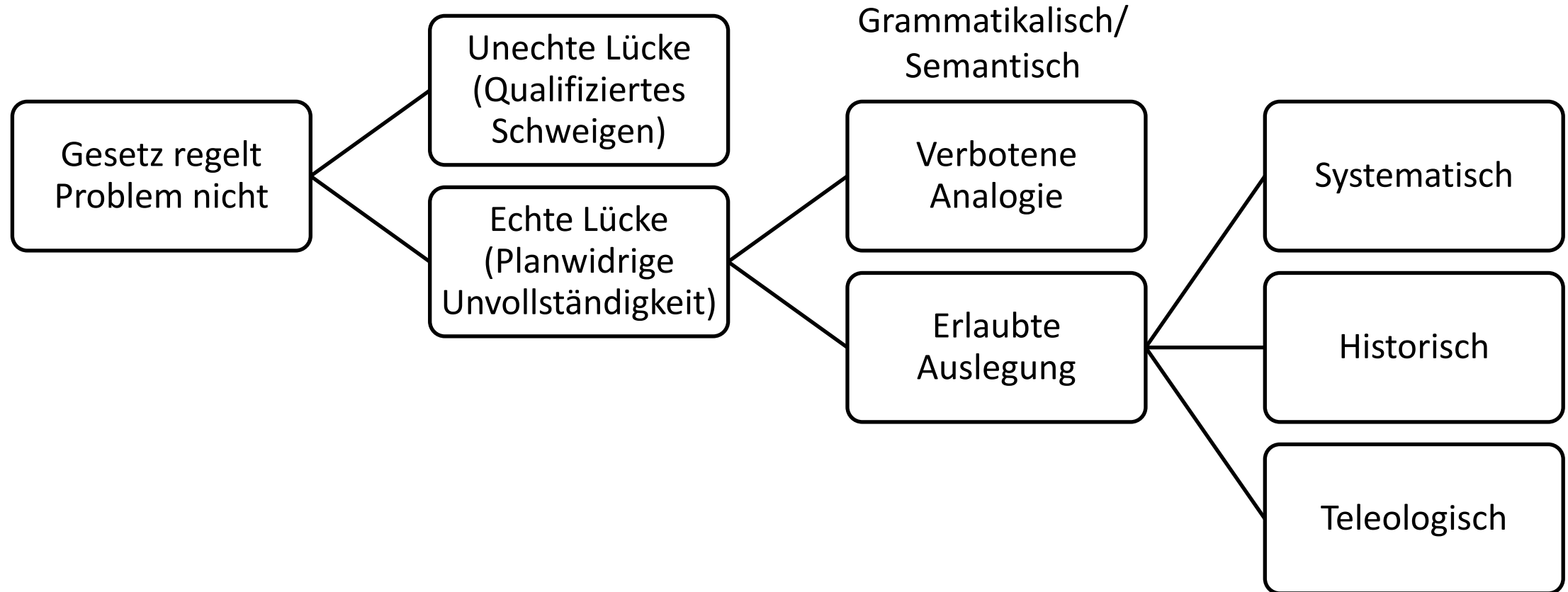
Art. 3a VRV – Tragen von
Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit
Sicherheitsgurten ausgerüstet
sind, müssen Führer und
mitfahrende Personen die
vorhandenen Sicherheitsgurten
während der Fahrt tragen...

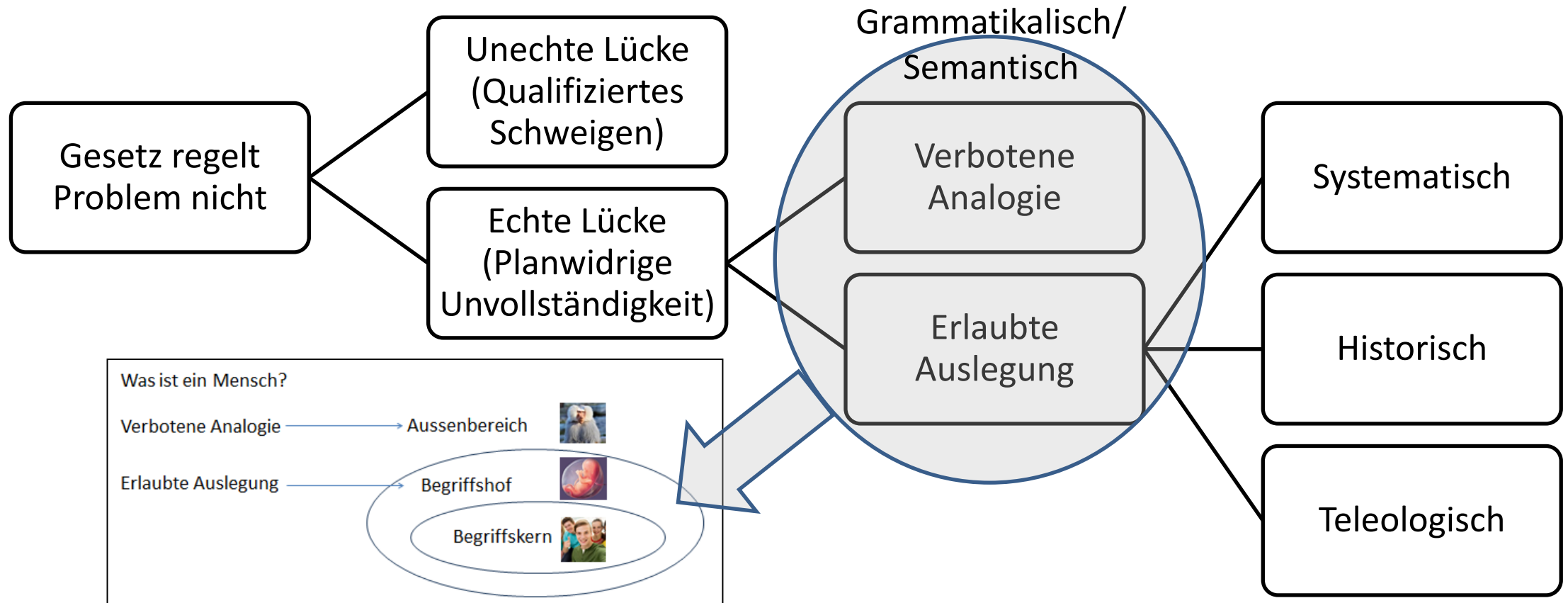




Auslegung



Auslegung



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was ist ein Mensch?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

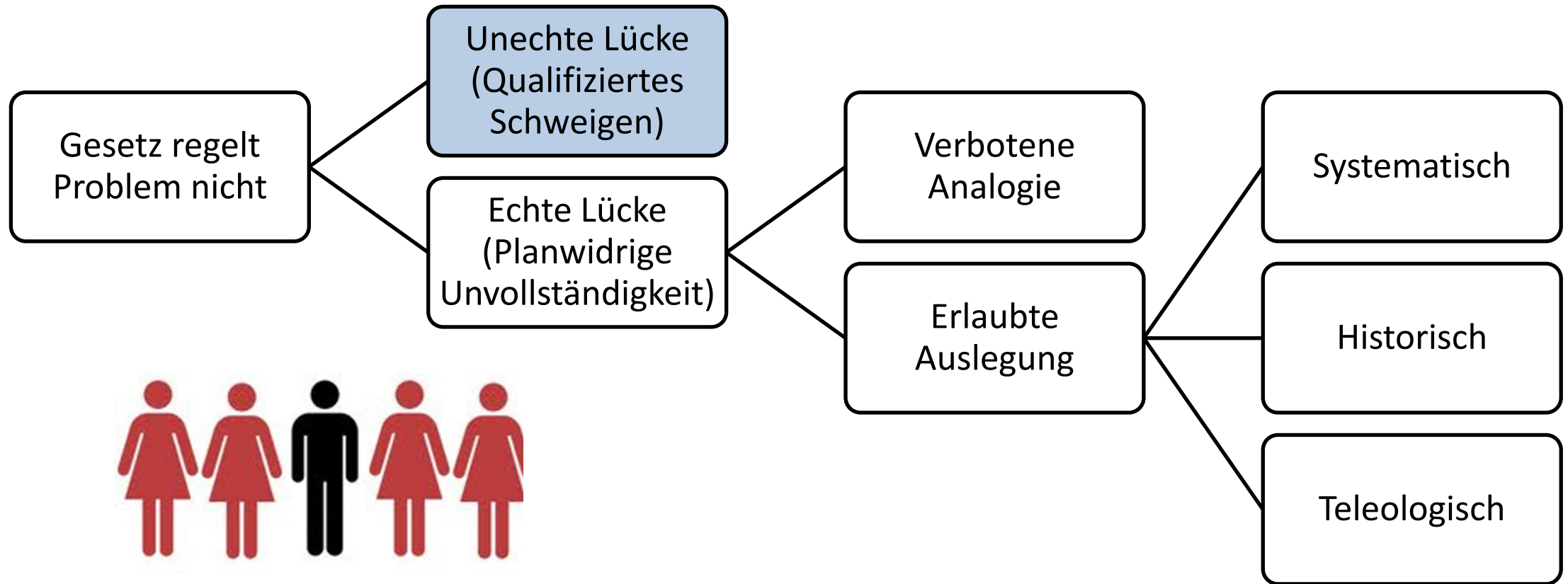


Begriffskern



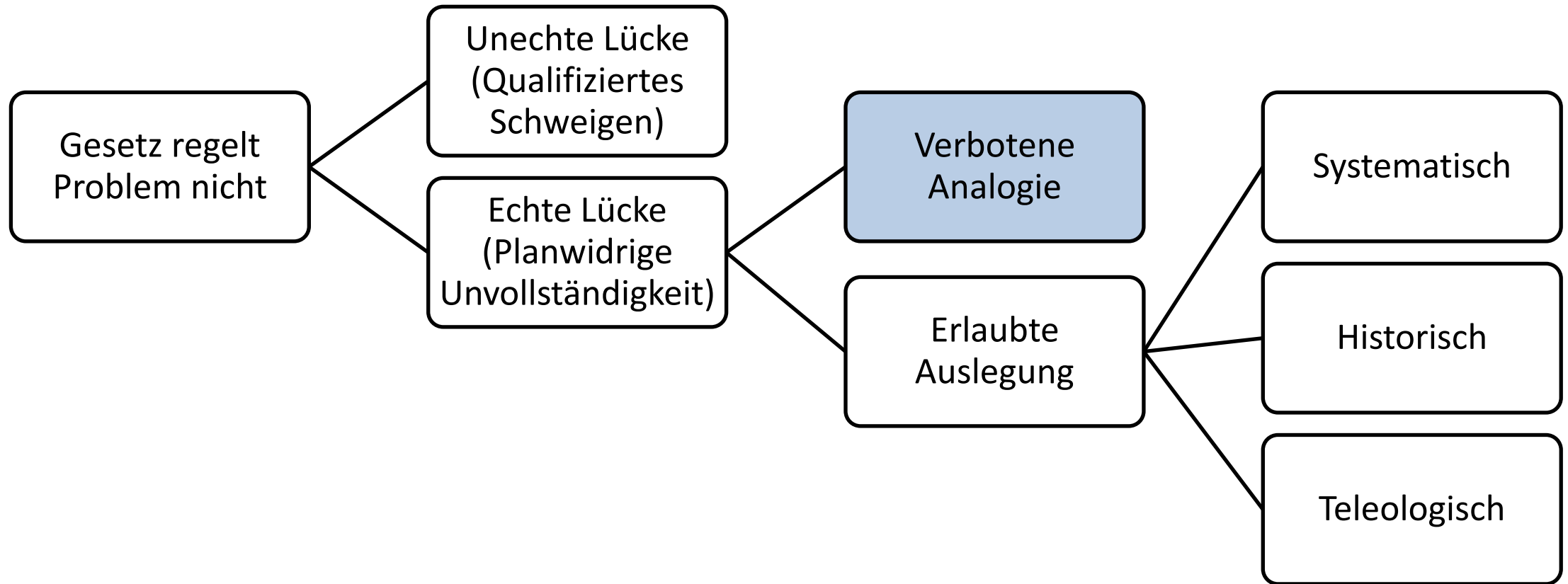


Auslegung





Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



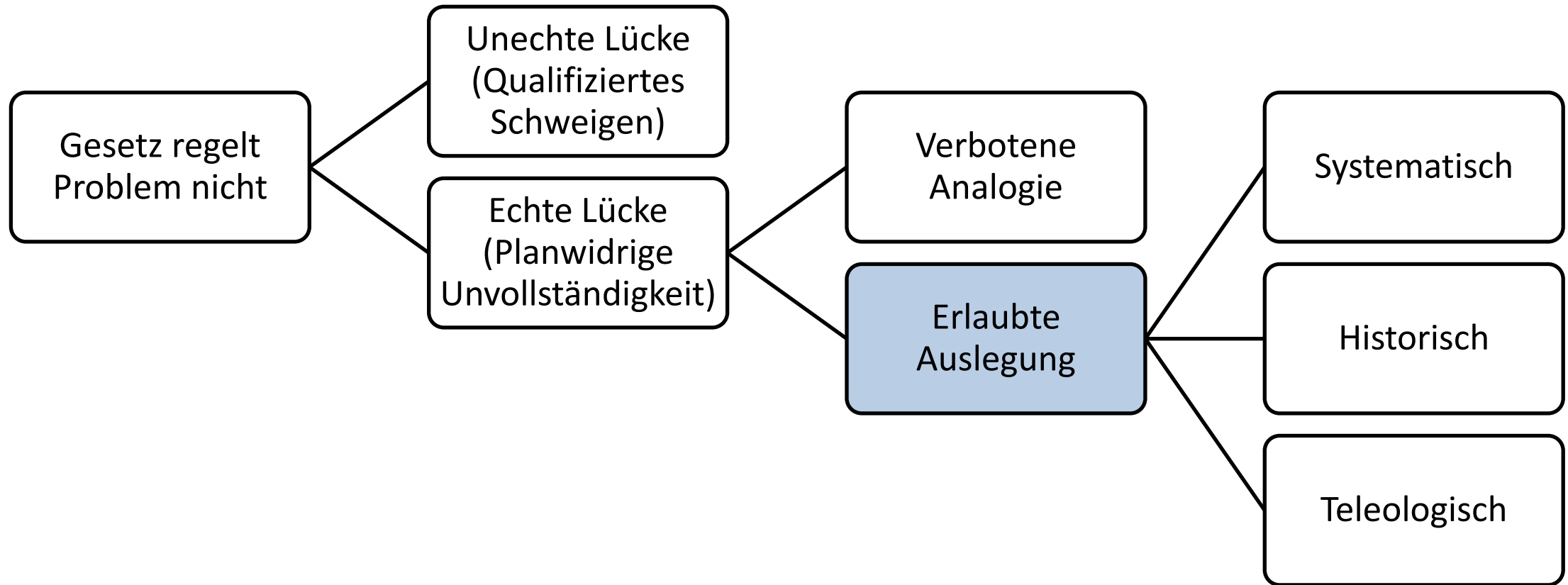
Begriffshof

Begriffskern





Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «während der Fahrt»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

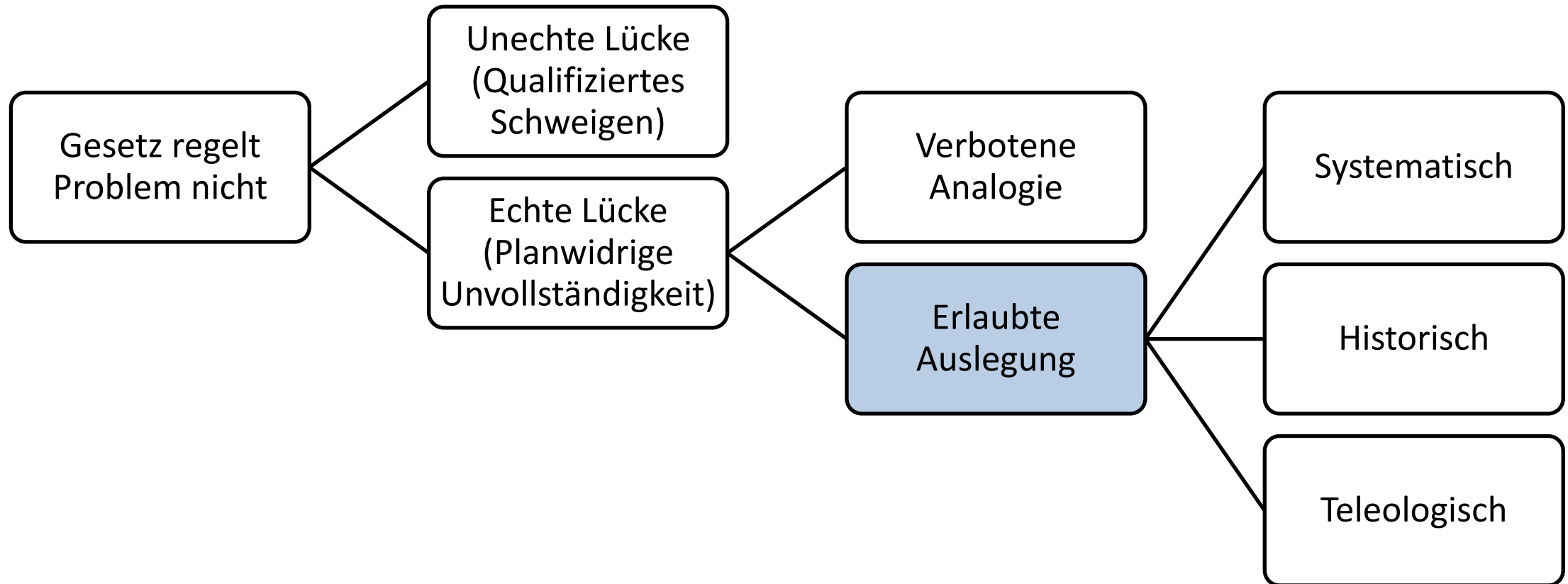


Begriffskern





Was heisst «Während der Fahrt»?





Sachverhalt

2.3

Können die Täter in folgenden Fällen in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden (wenn ja, nach welchen Prinzipien)?

a) Der in Zürich wohnhafte italienische Staatsangehörige Pietro streckt nach einem heftigen Streit auf offener Strasse in der Stadt Zürich seinen Landsmann Frederico mit zwei gezielten Schüssen aus einer Pistole nieder, worauf dieser kurz nach Einlieferung in das Universitätsspital verstirbt.



2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip (Art. 3 Abs. 1 StGB) – Verbrechen oder Vergehen im Inland

«Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.»





2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort
«Ein Verbrechen oder Vergehen
gilt als da begangen, wo der
Täter es ausführt oder pflicht-
widrig untätig bleibt, und da, wo
der Erfolg eingetreten ist.»



Ubiquitätsprinzip



Sachverhalt

2.3

b) Alois, ein in Italien wohnhafter Deutscher, schreibt von seinem Wohnort aus über den Facebook Messenger dem in Zürich wohnhaften Albaner Blerim, dieser sei ein „verdammter Hurensohn“. Blerim liest diese Nachricht in der Schweiz.



Sachverhalt

2.3

c) Cedric befindet sich in den Bergen des italienisch-schweizerischen Grenzgebiets auf der italienischen Seite der Grenze und ruft aus Jux über das schweizerische Mobilfunknetz der Schweizerischen Rettungsflugwacht an, er habe sich das Bein gebrochen. Die Rega fliegt daraufhin einen Einsatz von Sion aus.



Universität
Zürich^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen